

## Statuten der Jagdgesellschaft .....

---

### Name und Sitz

1. Unter dem Namen „Jagdgesellschaft ....." besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.
2. Der Sitz des Vereins ist .....

### Zweck

3. Der Verein bezweckt die gemeinsame Bejagung und Hege des Reviers .....  
..... nach weidmännischen Grundsätzen und den gesetzlichen Vorgaben sowie das gemeinsame Tragen der Mitverantwortung für den Lebensraum und der Lebensgemeinschaft im Jagdrevier.

Er bezweckt weiter die gemeinsame Erstellung und den Unterhalt der jagdlichen Einrichtungen im Revier.

### Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

4. **Mitglied des Vereins kann sein, wer im Kanton St.Gallen zur Jagd berechtigt ist und über den Fähigkeitsausweis verfügt.**
5. **Erfüllt ein Mitglied die Voraussetzungen der Jagdberechtigung nicht mehr, ist es von der Jagdberechtigung ausgeschlossen oder wurde ihm die Jagdberechtigung entzogen, wird es unverzüglich aus dem Verein ausgeschlossen. Dieser Ausschluss ist nicht anfechtbar.**
6. **Eine erneute Mitgliedschaft setzt ein ordentliches Aufnahmeverfahren nach Art. 20 dieser Statuten voraus.**
7. Die Mitgliedschaft wird aufgrund des entsprechenden Aufnahmebeschlusses der Mitgliederversammlung mit Unterzeichnung der Vereinsstatuten und der Einzahlung der einmaligen Aufnahmegebühr begründet.
8. Die Mitglieder stehen, ob sie als ordentliche Mindestpächter oder als überzählige Pächter geführt werden, in gleichen Rechten und Pflichten. Insbesondere haben alle Mitglieder die gleichen finanziellen Beiträge zu entrichten und sich den Vorgaben dieser Statuten zu unterziehen.
9. Der Austritt aus dem Verein hat unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende des Pachtjahres (31. März) schriftlich zu erfolgen.
10. Ein Mitglied kann in Ergänzung zu Art. 5 aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtige Gründen gelten insbesondere Zuwiderhandlungen gegen

jagdgesetzliche Vorschriften, Verletzung der Statuten oder von Gesellschaftsbeschlüssen, erhebliche Gefährdung der Interessen oder des Ansehens des Vereins, Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein und schwerer Verstoss gegen gute Kameradschaft.

11. Ausscheidende Mitglieder bleiben für alle bis zu ihrem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen in vollem Umfange haftbar.
12. Der Verein hat einem ausgeschiedenen Mitglied oder den Erben eines verstorbenen Mitgliedes aus dem Barvermögen der Gesellschaft einen Anteil auszuzahlen. Dessen Höhe richtet sich anteilmässig nach dem Vermögensstand am Ende des Jagdjahres, an dem das Mitglied ausgeschieden ist.
13. Die Aufnahmegebühr wird nicht zurückerstattet.

### Organisation

14. Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Obmann
  - c. der Kassier
  - d. der Sekretär (Aktuar/Revisor)
15. Das Organisationsreglement (Beilage) regelt die Details der Vereinsorganisation und der Aufgabenverteilung im Revier-Alltag.

### Die Mitgliederversammlung

16. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Quartal des Jahres (Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr) statt. Ort und Zeit bestimmt der Obmann.
17. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Antrag des Obmanns statt oder wenn mindestens zwei Mitglieder die Einberufung verlangen.
18. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mittels schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit spätestens 10 Tage vor dem Zeitpunkt der abzuhaltenden Versammlung. Die Einladung kann auch elektronisch versandt werden.
19. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:
  - a) Wahl des Obmanns, des Kassiers sowie des Sekretärs auf eine bestimmte Zeitdauer
  - b) Entgegennahme des Berichtes des Obmanns und Abnahme der Jahresrechnung
  - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Jahresgastgebühr
  - d) Bestimmung des Jahresprogramms, Kontingentierung des Abschusses von Wild
  - e) Regelung des Wildbezuges durch die Mitglieder sowie der Wildverwertung
  - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (Pächtern)
  - g) Zulassung von Jahresgästen (sind nicht Mitglieder)

- h) Organisation Bestandserhebung und Festlegung des Abschussplanes
- i) Änderungen der Statuten, Auflösung des Vereins sowie Ausschluss von Mitgliedern erfordern ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

20. Die Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

21. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

### **Der Obmann**

Die Aufgaben des Obmanns umfassen:

- 22. Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen
- 23. Besorgung des geschäftlichen Verkehrs mit den Behörden
- 24. Entgegennahme der behördlichen Verfügungen / Mitteilungen zuhanden des Vereins
- 25. Unterzeichnung und Einreichung der Wild-Abgangsprotokolle, der Bestandeslisten sowie des Abschussplans
- 26. **Meldung der Ein- und Austritte von Vereinsmitgliedern an das Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF).**

### **Der Kassier**

- 27. Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er erstellt auf das Ende des Rechnungsjahres eine Jahresrechnung nach kaufmännischen Grundsätzen.
- 28. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Der Sekretär (Aktuar/Revisor)**

- 29. Der Sekretär führt über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung das Protokoll und besorgt die Korrespondenz, soweit diese nicht vom Obmann erledigt wird.
- 30. Der Sekretär überprüft als Revisor die Geschäftsführung und insbesondere die Buchführung und die Jahresrechnung des Kassiers. Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht und stellt Anträge zur Genehmigung der Jahresrechnung sowie zur Entlastung von Obmann und Kassier.

### **Finanzen**

- 31. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
  - a) den Beiträgen der Pächter
  - b) den Beiträgen der Jahresgäste

- c) den Aufnahmegebühren neuer Pächter
  - d) den Zinsen aus dem Vereinsvermögen
  - e) dem Wildbreterlös
  - f) Spenden, Schenkungen, Legate
  - g) anderen Beiträgen wie z.B. für Lebensraumverbesserungen usw.
- 32.** Die Beiträge der Mitglieder sind jeweils so festzulegen, dass der Pachtzins für das nächste Pachtjahr sowie die zu erwartenden Ausgaben unter Berücksichtigung des vorhandenen Barvermögens sowie der zu erwartenden Einnahmen abgedeckt werden können.
- 33.** Neu aufgenommene Pächter entrichten mit der Aufnahme eine einmalige Aufnahmegebühr von 500 Franken.
- 34.** Jahrgäste bezahlen eine Jahresgebühr von 200 Franken.
- 35.** Die Mittel werden für die Bezahlung des Pachtzinses sowie der übrigen Auslagen verwendet. Der Obmann kann Einzelausgaben für vereinspezifische Zwecke bis 300 Franken in eigener Kompetenz beschliessen.

### **Jagdausübung**

- 36.** Die Mitglieder sind verpflichtet, die Jagd im Rahmen der jagdgesetzlichen Vorschriften, der amtlichen Weisungen und Verfügungen, der Vereins- und Vorstandsbeschlüsse sowie gemäss den Geboten der Weidgerechtigkeit gegenüber dem Wild und des Anstandes gegenüber den Jagdkameraden auszuüben.
- 37.** Die Jagdausübung hat in jedem Falle so zu geschehen, dass ein angemessener Wildbestand während der ganzen Pachtdauer erhalten bleibt.
- 38.** Die Mitgliederversammlung beschliesst im Rahmen des Jahresprogramms, ob, wann, wie oft und auf welches Wild die Jagd einzeln ausgeübt werden darf.
- 39.** Die Mitgliederversammlung beschliesst im Rahmen des Jahresprogrammes, ob, wann, wie oft und in welcher Weise Gesellschaftsjagden durchgeführt werden, wer sie organisiert, leitet und welche Regeln dabei zu beachten sind.
- 40.** Der Jagdleiter sorgt für die richtige Instruktion der Jagdteilnehmer, insbesondere allfällige Jagdgäste. Die Jagdteilnehmer haben den Anweisungen des Jagdleiters Folge zu leisten.
- 41.** Das auf der Einzel- oder Gesellschaftsjagd erlegte jagdbare Wild gehört dem Verein und wird zu Gunsten der Vereinskasse verwertet. Erlegtes Haarraub- und Federwild gehört dem Erleger und ist durch diesen zu verwerten.
- 42.** Jeder Abschuss (inkl. jeder Fehlschuss) ist dem Obmann ohne Verzug zu melden.

**Schlussbestimmungen**

- 43. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung (gem. Art. 20). Ein allfälliger Liquidationsüberschuss wird unter die Mitglieder zu gleichen Teilen verteilt.
- 44. Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am ..... genehmigt und in Kraft gesetzt.

Ort / Datum .....

.....

Obmann

.....

Sekretär

.....

Pächter

.....

Pächter

.....

Pächter

.....

Pächter

**Beilage:**

- Organisationsreglement der Jagdgesellschaft ..... vom .....